

Zwischen

1. der Stadtwerke Münster GmbH (SWMS)
2. der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH (SWL-H)
3. Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH (BEW)
4. Energie Aktiengesellschaft Iserlohn (ENAG)
5. Stadtwerke Osnabrück AG (SWO)
6. Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV)
7. Mark-E Aktiengesellschaft (Mark-E)
8. Stadtwerke Solingen GmbH (SWS)

- vertreten durch die jeweiligen Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder -

- nachstehend Partner genannt -

wird folgender

Konsortialvertrag

geschlossen.

Präambel

Die Partner sind beteiligt bzw. werden sich nach Maßgabe dieses Vertrags beteiligen an der Gesellschaft für Informationstechnologie, Kommunikation und Organisation Münster mbH, deren Firma lautet:

items GmbH

- nachstehend items -

Zusätzlich zum Gesellschaftsvertrag treffen die Vertragspartner folgende Vereinbarungen:

§1 Ziele

Gegenstand des Unternehmens ist die Beratung, die Beschaffung, die Einführung und der Betrieb von Systemen der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik sowie der damit zusammenhängenden Tätigkeiten in Organisationsfragen für die Gesellschafter, und sonstige Unternehmen, an denen eine der an der items GmbH unmittelbar oder mittelbar beteiligten Städte Anteile hat, sowie für andere Kommunen und deren Einrichtungen und Unternehmen, soweit dies gemeinderechtlich zulässig ist.

§ 2 Änderung auf der Gesellschafterebene

Es wird nachrichtlich festgehalten, dass Mark-E einen weiteren Anteil zum Nennwert von 70.463,00 € zuzüglich eines Agios von 281.187,00 € durch Übernahme von Eigenanteilen der items GmbH erworben hat und nun in Summe über einen Anteil von 10,00% des Stammkapitals verfügt.

Die Stadtwerke Solingen haben einen Anteil in Höhe von 53.404,00 € sowie Eigenanteile der items GmbH zum Nennwert von 6.596,00 € zuzüglich eines Agios von 300.000,00 € erworben und verfügen nun über einen Anteil von 4,43% des Stammkapitals.

§ 3 Sitz der Gesellschaft, Errichtung von Niederlassungen und Standorten

- (1) Sitz der Gesellschaft ist Münster.
- (2) Lübeck ist Standort einer Niederlassung der items GmbH. Dieser soll den Bereich Norddeutschland erschließen.

- (3) In Iserlohn wird ein Service-Standort der items GmbH errichtet, soweit der Bedarf dieses erfordert.
- (4) Kassel ist Standort einer Niederlassung der items GmbH.
- (5) In Hagen wird ein Service-Standort der items GmbH errichtet.

§ 4 Abschluss von Dienstleistungsverträgen

items wird mit den Gesellschaftern Dienstleistungsverträge abschließen, die die Mitbenutzung von Anlagevermögen dieser Gesellschafter sowie weiterer von diesen Gesellschaftern zu erbringenden Leistungen regeln.

§ 5 Vorschlagsrecht

items hat und behält wie bisher einen Geschäftsführer. Je nach Entwicklung der Geschäftslage der Gesellschaft kann die Gesellschafterversammlung einen zweiten Geschäftsführer bestimmen. Wird je nach Entwicklung der Geschäftslage der Gesellschaft ein weiterer, zweiter Geschäftsführer bestimmt, so gilt folgendes Vorschlagsrecht: Für einen der Geschäftsführer die SWMS, für den zweiten Geschäftsführer haben die übrigen Gesellschafter ein gemeinsames Vorschlagsrecht.

§ 6 Gesellschafter als Kunden

Es wird erwartet, dass die Gesellschafter der items GmbH in angemessenem Umfang auch Kunden der items GmbH sind.

§ 7 Wahl der Beiratsmitglieder

Der Beirat hat bis zu zwölf Mitglieder. Die Beiratsmitglieder sowie die/der Vorsitzende des Beirates und die/der stellvertretende Vorsitzende werden gemäß der Satzung der items GmbH von der Gesellschafterversammlung bestellt.

Die Gesellschafter haben jedoch ein Vorschlagsrecht für die Personen der Beiratsmitglieder nach Maßgabe des Nachstehenden:

a)

die SWMS hat ein Vorschlagsrecht für 4 Beiratsmitglieder, inkl. des Beiratsvorsitzenden,

b)

die SWL-H hat ein Vorschlagsrecht für 1 Beiratsmitglied,

c)

die BEW hat ein Vorschlagsrecht für 1 Beiratsmitglied,

d)

die ENAG hat ein Vorschlagsrecht für 1 Beiratsmitglied,

e)

die SWO hat ein Vorschlagsrecht für 1 Beiratsmitglied,

f)

die KVV hat ein Vorschlagsrecht für 1 Beiratsmitglied,

g)

die Mark-E hat ein Vorschlagsrecht für 1 Beiratsmitglied.

h)

die SWS hat ein Vorschlagsrecht für 1 Beiratsmitglied.

Diese Vorschlagsrechte sind für die Gesellschafterversammlung verbindlich, sofern nicht in der Person des vorgeschlagenen Beiratsmitgliedes wichtige Gründe bestehen, die gegen eine Bestellung zum Beiratsmitglied sprechen. Sofern eine Kommune an einem der vorgenannten Gesellschafter zu a) bis d) und h) unmittelbar oder auch nur mittelbar beteiligt ist, geht das (verbindliche) Vorschlagsrecht auf den Rat der jeweiligen Kommune über. Sind mehrere Kommunen an dem Gesellschafter beteiligt, entsteht ein gemeinsames Vorschlagsrecht dieser Kommunen.

§ 8 In-House-Vergabe

Die Partner beabsichtigen, der Firma items GmbH im Rahmen deren Gesellschaftszweckes (§ 2 des Gesellschaftsvertrages und § 1 des Konsortialvertrages) Aufträge zu erteilen. Die Partner gehen davon aus, dass die Beauftragung der items GmbH im Wege sogenannter In-House-Geschäfte erfolgt, eine öffentliche Ausschreibung für Aufträge der Partner somit nicht erforderlich ist.

Sollte die Auftragsvergabe an die items GmbH oder deren Beteiligungen im Wege eines In-House-Geschäftes infolge einer Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht oder nicht mehr möglich sein, etwa aufgrund einer Änderung der Gesellschaftsverhältnisse der Partner oder aufgrund von Änderungen der Rechtsprechung oder der einschlägigen Gesetzesvorschriften, verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Konsortialvertrag dergestalt anzupassen und eine Regelung zu treffen, dass eine In-House-Vergabe an die items GmbH oder deren Beteiligungen weiterhin rechtlich möglich ist. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass notwendige Änderungen des Konsortialvertrages auch so weit reichen können, dass einzelne Vertragspartner verpflichtet werden, ihre gesellschaftlichen Anteile an der items GmbH an andere Partner dieses Vertrages oder auch an Dritte abzugeben.

§ 9 Schriftform, Änderungen

Die Rechte und Pflichten dieses Konsortialvertrages bedürfen der Schriftform.

Änderungen und Ergänzungen dieses Konsortialvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformgebot gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Die Wirksamkeit des Konsortialvertrages wird unter die aufschiebende Bedingung gestellt, dass

- die Aufsichtsgremien der Gesellschafter

der Übernahme von Eigenanteilen der items GmbH durch die Mark-E AG und den Stadtwerken Solingen GmbH sowie der Aufnahme des Gesellschafters Stadtwerke Solingen GmbH nebst Änderung des Gesellschaftsvertrages zugestimmt haben und die Bezirksregierung Münster keine Einwände dagegen erhoben hat.

Der Eintritt oder der Nichteintritt der aufschiebenden Bedingung soll ausschließlich durch die items GmbH an alle Beteiligten mitgeteilt werden. Mit Zugang dieser Mitteilung wird dieser Konsortialvertrag wirksam.

Münster, 04.02.2020

Bocholter Energie- und
Wasserversorgung GmbH

Energie Aktiengesellschaft Iserlohn

Stadtwerke Lübeck Holding GmbH

Stadtwerke Münster GmbH

Stadtwerke Osnabrück AG

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-
GmbH

Mark-E Aktiengesellschaft

Stadtwerke Solingen GmbH